

AMTLICHE BEKANNTGABE

Landratsamt Biberach

Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Hans – Peter Schuhmacher, Ortsstraße 38, 88486 Kirchberg an der Iller hat beim Landratsamt Biberach eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung einer Anlage zur Haltung von Legehennen mit künftig insgesamt 27.771 Legehennen nach der Ziffer 7.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Die Anlage befindet sich auf Flurstücken Nr. 3672 (Bestandsgebäude) und 3674 (Neubau) Gemarkung Kirchberg. Die Anlage wurde zunächst aufgrund einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.08.2013, Az. 33-106.111-Sd/Schuh G § 4 genehmigt.

Aktuell sind an der Anlage - im Wesentlichen - folgende genehmigungspflichtige Änderungen beantragt:

- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Legehennenstalles (01G03) mit einer Kapazität von 8.200 Legehennen. Damit werden künftig bis zu 27.771 Legehennen in dem Betrieb gehalten;
- Errichtung einer Mehrzweckhalle mit 2 Getreidelagersilos;
- Errichtung eines Fahrsilo mit Folienüberdachung zur Kotlagerung;
- Errichtung von 2 Futtersilos.

Der Betrieb verfügt - nach Verwirklichung der beantragten Genehmigung - über folgenden zulässigen Tierzahlen an Legehennen:

○ Legehennenstall 01G01	12.211 Tiere –Bestand;
○ Legehennenstall 01G02	7.360 Tiere –Bestand;
○ Legehennenstall 01G03	8.200 Tiere –Neu;
Gesamt	27.771 Tiere.

Die beantragte Änderung ist nach der Ziffer 7.1.3 des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) standortbezogen UVP-vorprüfungspflichtig.

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. IV i.V.m. § 7 Abs. II UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass nach § 7 Abs. II, Satz 5 und 6 UVPG für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es befinden sich Schutzgebiete nach Anhang 3, Ziffer 2.3 des UVPG im potentiellen Einwirkungsbereich des Anlagenstandorts. Das Baugrundstück liegt im Außenbereich von Kirchberg an der Iller (§ 35 Abs. 1 BauGB) im Landschaftsschutzgebiet „Iller-Rottal“

Nach Einschätzung der Behörde, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung spezifischer Standortgegebenheiten und aller Stellungnahmen der Fachbehörden wird festgestellt, dass es aufgrund des Änderungsvorhabens zu keiner erheblich nachteiligen Umwelteinwirkung kommen kann, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG in der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre.

Gemäß § 5 Abs. III, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,
den 21.09.2020

gez.
Matthias Schmid
Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 21. September 2020.